

nehmen wir vor erste November Halbtag dazu. Der  
 Termin der Hartung zu sind sind Kante aber ein  
 halbes Jahr später in Kraft treten. Allerdings sei die  
 pfarrbezirksweise Lärmbekämpfung eingeleitet. Es sei dies  
 nicht falsch, weil wir sind fragen müssen, ob  
 wir demnächst über eine vorübergehende Lärm  
 mindern wollen. — Der Präsident beantwortet  
 dem, vom 1. November 1931 an sind die Anträge  
 gegen alle Artikel bis auf weiteres zurückzuführen.  
 Der Reg.-Rat will als Folge für die Lärmbekämpfung  
 Abg. Riefel meint, wenn keine nicht auf alle An-  
 träge eingegangen werden, z. B. nicht auf die, sonst  
 werden wieder ungenügend. — Abg. Fischer  
 empfiehlt über die Mittagsruhe nach dem Antrage  
 über die Ruhe, dass man keine neuen Anträge  
 sein. — Der Landtag ist damit einverstanden  
 und so folgt die Geschäftsverteilung in der Reg-  
 erungssitzung.

Als nächster Tagesordnungspunkt folgt nun  
 der Jugendgesetz.

Abg. Ansbach hat den Antrag des Präsidenten gegen  
 Artikel 4. In dem Art. 4 heißt es, dass die  
 die „Jugend“ zu unterstützen sei. Es müsste  
 der eine Fortentwicklung. Präsident und Reg.-Rat  
 können nicht. — Abg. Wolfinger bemerkt, in der  
 geht es um die Hilfe für einige Kinderheim-  
 den für den gestellten. Die ersten im Jahre soll  
 die der Lärmbekämpfung bis Herbst selber prüfen  
 können. — Abg. Fischer sagt, dass ein Rat, der  
 Punkte von jungen Leuten abstrahieren, sei pflichtig,  
 vorerst der Reg.-Rat vorzuziehen, der müsste nach  
 dem Gesetz festzustellen versucht werden. —  
 Wolfinger sagt weiter, für die Lärmbekämpfung  
 wenn nicht sind Fischer sagt, dass man einen  
 Fern, welcher ein Gesetz 16 Lärmbekämpfung geben,  
 ein schon Vorwissen bekommen sei. — Der Landtag  
 hat den den Jugendgesetz für über. Zuletz

61  
wird einseitig folgender Zusatz im Art. 4, 3. Absatz,  
eingetragen: In unfreier Gestalt oder in  
unvollständiger Umgebung nicht unfreier Gestalt  
An dem der Grundbesitzer etc.

Zunächst wird die Verteilung der Punkte für die  
Zweit und betrachtet. — Abg. Jeschke bringt vor,  
27 mal könne das Wort Regierung vor im Ge-  
setze; wenn man ab friste unzufrieden, müsse  
mancher alle die Regierung, so würde der 3.  
Absatz im Art. 6 fallen lassen. — Der Präsident  
sind der Reg.-Gef sind dafür, dass es stehen bleibe.  
Auf Anweisung d. Landt wird im Art. 5 sind im letzten  
Absatz des Art. 6 nach dem Worte „Gemeinden“ noch  
eingesetzt, sind „Gemeindefunktionen“. Der Landt  
spricht hier über Vorparlamenten gegen Frey- und  
Wahlparlament. — Abg. Peter Linsel verlangt im  
Art. 14, dass Verträge sind unzulässig werden  
können, wenn die Mehrheit bestimmt nicht, so  
ist über einvernehmen damit, wenn die Verträge  
im Vorparlamentengeteilt vorgetragen werden.  
Dann bei einem Wahlparlament sei die Frey zu  
empfehlen. — Im Art. 15 wird „eine gemäß § 4  
freiwillige Frey“ abgeändert in „eine gemäß  
§ 14. freiwillige etc.“

Um 1 Uhr wird Mittagessen gemacht. Die Fort-  
setzung der Sitzung beginnt nach 4 Uhr. In der Nach-  
mittagsitzung ist zuerst Fortsetzung des Freytagsparlament  
denn Art. 16. Zum Art. 16, Absatz 1 wird folgender  
Zusatz beantragt: „dieser Verteilungsmessstab  
gilt für 3 Frey, nach dem Wahlparlament derselbe man  
zu wählen ist.“ — Abg. Dr. Landt gibt die Fortführung  
ab, dass er mit dem Freyden züliabe für den Art.  
16 mit dieser Fassung stimmen; so verlangt, dass  
diese Fortführung im Protokoll eingetragen werden.  
Abg. Dr. Nigg beantragt, so sollte sich nach Fortführung  
von dem gutachten, aber dem Freyden züliabe  
stimmen so dafür. In dem Abgestimmten besitze nach

7  
sind die Unvergleichlichkeit, das unersäufliche Minder. die  
Aber nicht für Mitter nicht oben können. diese Dinge  
sollten für sich mit dem Besten, dieses Minder  
müssen vollbracht sein. es soll lange Zeit zu  
Aktuell. — der Präsident fällt es mich für einen  
Fehler, das unersäufliche Minder bezüglich des Aber nicht  
nicht die Mitter oben können. es sei dafür, das  
die Dinge für alle Gemeinden sind ein Gesetz ge-  
regelt werden. — Der Herr spricht dem Hof. Der  
Herr willkommen bei, er werden mich dem un-  
ersäuflichen Mitter das beibringt zu sprechen.  
Abg. Jucker sagt, er stellt ein Ladung für die  
Anwesenheit des Art. 16, das man besser dar-  
stellen kann im Winter mit einem Al-  
gen in der Vorburg. es spricht mich von der Zeit-  
abgabe, die dort von einem Algen gesendet  
werden. — der Bay.-Gef. will in dieser Sache  
Öffentlich sei von dem Pfund so beschieden wer-  
den, das sei es nicht ungenügend mich so ge-  
sessen. es sollen aber seinen Einfluss geltend  
machen und sei bereit, mit Öffentlich zu unter-  
scheiden, eine mühen bald für mich bezüglich  
Gesetze eingewirkt werden. — Für mich wird Art.  
16 mit oben zitierten Gesetzen ungenügend  
und ganz einseitig.

Abg. Jock macht sich wegen Unvollständigkeit.  
Zum Art. 17 bespricht Abg. Löffel das Verhältnis des  
Freiwilligen zum Fürsten. der Freiwillige sollte  
mich seinen Fürsten ungenügend müssen, wenn dieser  
sich verhalte, genehmigt sei aber der Freiwillige von  
Fürsten abhängig und so werden die Mitter nicht  
nicht gesendet. — der Präsident erinnert daran,  
das die Aber nicht von der Regierung gesendet  
werden. — Der Herr macht seine Zustimmung zum  
Freiwilligen mich davon abhängig, das die Befreiung  
sich in absehbarer Zeit verbessert werden. Im Art. 19  
c) wird die Ballen, für einen Freiwilligen für 3 Tage 3 Fr.

abgesehen davon, für einen Jagdgast bis zu 3 Tagen 5 Kr. für das beste Deck im besten Absatz wird gestrichen und dafür ersetzt: „Anwärtler haben fünfzig vom Freijahres von 50 % zu bezahlen.“ — Im Art. 20 bei e, f) und g) wird der Dienstfaktor „Art. 59“ richtiggestellt in „Art. 44“. — Zum Art. 22 stellt Abg. Örnqvist eine Anfrage wegen der Formvorschriften. Dr. Nigg meint, diese Vorschriften können unberührt bleiben. Dr. Luth ist gegen die Vorstehergewinn. Peter Ljungel unterstreicht, dass er für eine gewisse Zeit in Aussicht genommen ist. Auf Dr. Nigg unterstreicht Dr. Luth und Peter Ljungel sind so erfüllt der Art. 25 hinsichtlich folgenden neuen Absatz:

„Der Verein und seine Tagungen sind freijährlich und größere Gesellschaften ausbilden. Es sind in der Höhe von Art. 25 festzusetzen und die Jagdgasthaltung im Verein und seine Tagungen jedes Jahres unterliegt.“ — Im Art. 33 wird anstelle „nicht über mit Beschränkung erlaubt werden“ eingesetzt

„aber nur unter Aufsicht der gegenüber dem Verein und seinen Tagungen gebotenen Aufsicht erlaubt werden.“ — Der Art. 38 wird stillschweigend weggelassen und im 2. Absatz des Art. 41 wird das Wort „Aufsicht“ für „Zurückführung“ eingesetzt.

Zum Art. 44 bezieht sich der Herr Prof. Graf eine ~~Bestimmungs~~ Bestimmung für Jagdgast, zieht aber seinen Antrag zurück, da im Falle eines Zusammenstoßes mit der Regierung prinzipielle Änderungen nötig wären. Im 2. Absatz des Art. 41 wird der Ausdruck „in Abklärung“ gestrichen. Im Art. 52 wird die Nummer (Art. 59) richtiggestellt in „(Art. 44)“. — Ferner wird über den ganzen Absatz abgestimmt und derselbe hinsichtlich umgearbeitet.

— Entscheidung über den 3. Gewerkschaft: Aufhebung der Aufsicht tagungen. Nach längerer Aussprache beschließt der Landtag die Aufhebung der Aufsicht tagungen für alle Artitel vom 1. November 1921 an und ist gleichzeitig für die Aufhebung von fünf tagungen. Für letzteres wird eine Kommission gewählt mit den Abgeordneten von Norrman, Örnqvist, Peter Ljungel, Juelin und Prof. Wulfsberg. Diese sollen nach ihrem gemeinsamen Gutachten berichten. Beschluss der öffentlichen Sitzung.

In der Sitzung vom 17/11 1921 genehmigt. Joh. Wahlenstedt, Schriftführer.  
Fried. Palmström.